

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH für Telekommunikationsdienstleistungen (Telefon, Internet) Festnetz

### 1. Vertragsgegenstand, anwendbare Rechtsvorschriften, Vertragsparteien

#### 1.1 Privatkunden:

Die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (im Folgenden: RMe-NET) erbringt ihre Leistungen der angebotenen **Klug und Klever Pakete für Privatkunden** und zu den nachstehenden Bedingungen: Sämtliche Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, den Preislisten, sowie ergänzend den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für sonstige Lieferungen und Leistungen von RMe-NET gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

#### 1.2. Geschäftskunden:

Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages und dessen schriftlicher Annahme durch RMe-NET, durch die Unterzeichnung eines Vertrages (Auftrag) durch beide Vertragspartner oder durch tatsächliche Bereitstellung der Leistung durch RMe-NET zustande. Alle Angebote von RMe-NET erfolgen unter dem Vorbehalt der technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Realisierbarkeit. Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, sowie ergänzend den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für sonstige Lieferungen und Leistungen von RMe-NET gelten die hierfür gesondert getroffenen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen.

1.3 Soweit Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG), auch wenn in den nachstehenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf dieses verwiesen wird. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von RMe-NET auf einen Dritten übertragen.

### 2. Änderungen der Preise

2.1 Die in der Preisliste einschließlich Mehrwertsteuer angegebenen Preise errechnen sich aus Preisen ohne Mehrwertsteuer zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes werden die Preise einschließlich Mehrwertsteuer automatisch entsprechend angepasst.

2.2 RMe-NET ist berechtigt, den Kundenanschlusses in der geeigneten Variante zu realisieren und jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und der neue Anschluss gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet. Sofern die TAL als Anschlussart gewählt ist, hängt der Vertrag von der zur Verfügungstellung einer geeigneten TAL durch die Deutsche Telekom AG bzw. deren Tochterunternehmen ab.

### 3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Installation und die Leistungserbringung von seiner Seite erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere bei Bedarf den Zugang zum Anschluss zu gewähren, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.

3.2 RMe-NET (Klug und Klever) bzw. der Installationspartner vereinbart mit dem Kunden verbindliche Termine. Die Installation der TAL erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Bei verschuldeter Nichteinhaltung der Terminabsprachen für die Standardinstallation durch den Kunden ist RMe-NET (Klug und Klever) berechtigt, dem Kunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € zuzügl. der jew. gesetzl. Mehrwertsteuer zu berechnen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass sein Verschulden nur leicht fahrlässig war.

3.3 Die Leistung von RMe-NET (Klug und Klever) ist mit der abgeschlossenen und funktionstüchtigen Installation bereitgestellt.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten

am Anschluss nur von RMe-NET ausführen zu lassen. Aufwendungen, die RMe-NET nach einer Störungsmeldung eines Kunden durch die Überprüfung der technischen Einrichtungen von RMe-NET entstehen, hat der Kunde zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von RMe-NET vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. In diesen Fällen ist RMe-NET berechtigt, den Aufwand gemäß Preisliste in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass durch die ungerechtfertigte Störungsmeldung kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

3.5 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassene technische Einrichtungen (Router, z.B. Fritz Box) bleiben Eigentum von RMe-NET (Klug und Klever), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beeinträchtigungen des Eigentumsrechtes durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist RMe-NET (Klug und Klever) unverzüglich zu informieren.

Im Falle der Zerstörung oder Untergang des Gerätes, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktuellen Zeitwert des Anschlussgerätes, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von EUR 500,00 zu ersetzen.

Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. RMe-NET empfiehlt hier den Abschluss einer Versicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden.

Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Einrichtung durch eine Neue ersetzt. Die defekte Einrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Erkennbare Schäden und Mängel an den Abschlusseinrichtungen (Router), sind vom Kunden unverzüglich der RMe-NET (Klug und Klever) mitzuteilen. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

3.6 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung einen von RMe-NET (Klug und Klever) gestellten Router vollständig innerhalb von zehn Werktagen in einwandfreiem Zustand an RMe-NET (Klug und Klever) zurückzusenden. Der Kunde hat die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Sache zu tragen, wenn die gelieferte Sache der bestellten entspricht und der Preis der zurückgesendeten Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einer höherwertigeren Sache der Kunde zum Zeitpunkt des Widerrufs die Bezahlung noch nicht geleistet hat. Anderenfalls ist übernimmt RMe-NET die Rücksendekosten.

3.7 Die Administration des Routers erfolgt ausschließlich durch RMe-NET (Klug und Klever). Konfigurationsrelevante Parameter werden grundsätzlich durch RMe-NET (Klug und Klever) festgelegt. Eine Einflussnahme des Kunden ist ausgeschlossen.

3.8 Der Kunde darf die vertraglichen Dienstleistungen nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Unzulässig ist insbesondere das Abrufen, Übermitteln und Anbieten von Inhalten unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften und Verbote oder gegen Schutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter. Kindern oder Jugendlichen dürfen keine Angebote im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften zugänglich gemacht werden. Das Verbot erfasst auch das Heraufladen von Daten auf die RMe-NET-Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.

Insbesondere dürfen auf der Homepage oder in E-Mails keine Inhalte enthalten sein, die den gesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), Jugenschutzgesetzes (JSchG), des Jugendmedienschutzgesetzes (JMStV) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Markengesetzes (MarkenG) und weiterer Gesetze widersprechen.

#### Das Verbot umfasst insbesondere solche Inhalte, die

- als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§130 StGB);
- grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Ver-

harmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);

d) den Krieg verherrlichen;

e) die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (§ 184 Abs. 3 StGB);

f) oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen die „Freiwillige Selbstkontrolle Telekommunikation e.V.“ verstoßen.

### 3.9 Nomadische Nutzung lokalisierter Rufnummern

Die nomadische Nutzung eines VoIP Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer (Benutzung an einem anderen Ort als der angemeldeten Adresse) ist untersagt, insbesondere ist das Absetzen von Notrufen bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der angemeldeten Adresse nicht bzw. nur eingeschränkt gestattet, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der angegebenen Adresse ist uneingeschränkt möglich.

**3.10** Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift RMe-NET die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, soweit er das kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

**3.11** Der Kunde hat RMe-NET unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung bzw. Kreditkartennummer mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.

**3.12** Der Kunde darf weder entgeltlich noch unentgeltlich die vertraglichen Dienstleistungen Dritten weiter überlassen, insbesondere ist eine gewerbliche Überlassung an andere Nutzer in jeder Form verboten. Der Kunde ist für seinen Anschluss voll verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen durch Dritte zu treffen. Er hat hierfür insbesondere die ihm von RMe-NET überlassenen Benutzeridentifikationen und Passwörter geheim zu halten. Für die Nutzung durch Dritte ist er gegenüber RMe-NET verantwortlich, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat insbesondere auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung des vertraglichen Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

**3.13** Der Kunde hat bei der Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen Sorge dafür zu tragen, dass er keine Programme oder sonstigen Daten überträgt, welche die ordnungsgemäße Funktion des Netzes, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen von RMe-NET oder Dritten stören können. Der Kunde muss insbesondere darauf achten, dass er keine Viren oder sonstigen Daten versendet, die Serverdienste so programmieren, dass sie Daten unbeabsichtigt vervielfältigen oder versenden. Unzulässig ist insbesondere auch: unbefugt auf fremde Rechner zuzugreifen oder dies zu versuchen, das Internet nach offenen Zugängen zu durchsuchen, fremde Rechner zu blockieren oder dies zu versuchen, das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen.

**3.14** Der Kunde hat die Obliegenheit, seine eigenen technischen Einrichtungen und Datenbestände gegen schaden stiftende Daten von außen durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen wie Firewall- und Anti-Spamprogramme zu schützen.

**3.15** Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde RMe-NET von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

### 4. E-Mail-Dienst, Homepage, Internetdienstleistungen

**4.1** RMe-NET ist berechtigt, eingehende oder abgehende E-Mails zurückzuweisen, wenn die in der Leistungsbeschreibung festgelegte maximale Größe der E-Mail oder Mailbox erreicht ist. Im Falle der Zurückweisung wird der Versender hiervon verständigt.

Die Nutzung des E-Mail-Dienstes zum Versenden von Rundschreiben oder Serienbriefen (Nachrichten, die inhaltsgleich an mehrere Empfänger versandt werden) ist nicht gestattet, sofern dabei insgesamt mehr als 50 Empfänger pro E-Mail benannt werden. RMe-NET ist berechtigt, eingegangene E-Mails zu löschen, wenn sie der Kunde vom Server bereits abgerufen hat oder wenn sie über einen Zeitraum von 90 Tagen vom Kunden nicht abgerufen werden, spätestens jedoch eine Woche nach Vertragsbeendigung.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zuteilung und Nutzung einer bestimmten E-Mail-Adresse (Domain), die die RMe-NET im Rahmen seines Produktangebots innerhalb des RMe-NET Kundenportals bereitstellt. In begründeten Fällen (z.B. Verlust der Domain, Unterlassungsanspruch gegen die Nutzung der Domain) hat der Kunde nach Aufforderung durch RMe-NET die Nutzung der E-Mail-Adresse unverzüglich einzustellen. RMe-NET ist berechtigt, alte E-Mail-Adressen zu löschen, eingehende E-Mails abzuweisen und den Versand abgehender E-Mails unter alten Adressen einzustellen. RMe-NET wird dem Kunden unverzüglich die Auswahl einer neuen E-Mail-Adresse anbieten.

**4.2** Die von RMe-NET zur Verfügung gestellte Homepage darf nicht ohne die gesetzlichen vorgeschriebenen Angaben, insbesondere nicht ohne Impressum ins Netz gestellt werden. Das Impressum hat den vollen Namen (bei Firmen den gesetzlichen Vertreter) sowie Postadresse und E-Mail-Adresse des Kunden bzw. des Anbieters der Homepage zu enthalten. Darüber hinausgehende gesetzliche Anforderungen an den Inhalt der Homepage bleiben unberührt. RMe-NET ist während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigt, regelmäßig Sicherungskopien der gespeicherten Inhalte anzufertigen und diese Sicherungskopien auch für Beweiszwecke zu speichern und zu nutzen. RMe-NET darf die gespeicherten Inhalte eine Woche nach Vertragsbeendigung vollständig vom Server löschen.

**4.3** Im Rahmen der Bereitstellung des Internetzuganges ist die Leistung darauf beschränkt, dem Kunden eine funktionstüchtige Schnittstelle zum Internet für die Übermittlung von Daten zum oder aus dem Internet bereit zu stellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist RMe-NET (Klug und Klever) nicht verantwortlich. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das von RMe-NET (Klug und Klever) genutzte Netz und den bereitgestellten Anschluss, sondern durch die Erreichbarkeit anderer Netze und damit außerhalb des eigenen Netzbereiches liegende Umstände beeinträchtigt werden.

**4.4** Soweit im Auftragsformular bzw. der produktspezifischen Leistungsbeschreibung eine max. mögliche Datenrate vereinbart ist, kann aus netztechnischen Gründen erst im Zuge der Bereitstellung festgestellt werden, ob diese Datenrate wirklich eingehalten werden kann.

**4.5** Nutzung von WLAN. Generell ist im Auslieferungszustand des Routers das WLAN-Modul deaktiviert. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei Inbetriebnahme des WLAN's dieses zu verschlüsseln ist. Folgende Verschlüsselungsstandards zur Sicherung des Funknetzes bieten sich an: WPA, WPA2. Der WEP-Standard gilt als unsicher und sollte deshalb nicht mehr verwendet werden. Die Aktivierung und Nutzung des WLAN's erfolgt auf eigene Gefahr.

### 5. Zahlungsbedingungen und Ausschluss von Einwendungen gegen Rechnungen

**5.1** Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.

**5.2** Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die geschuldete Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt bei RMe-NET eingegangen ist.

**5.3** Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche von RMe-NET nur mit unbestrittenen, in einem Gerichtsverfahren entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

**5.4** Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise (Verbindungspreise, Preise für Datentransfer) sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich zu erheben.

**5.5** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RMe-NET berechtigt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 45k TKG) den Anschluss teilweise oder vollständig zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt weiterzubehalten. Für die Sperre wird eine Gebühr nach der Preisliste erhoben. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

**5.6** Soweit nicht eine förmliche Abnahme erfolgt, gelten der verkaufte Gegenstand, der Anschluss und die eventuelle Installation und Werkleistung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen der RMe-NET in Anspruch nimmt, also in Betrieb nimmt und die Leistungen der RMe-NET nutzt, ohne wesentliche Beanstandungen gegenüber der RMe-NET schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzubringen.

## 6. Sicherheitsleistung

RMe-NET darf die Überlassung des vertraglichen Anschlusses von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bevorsteht oder eröffnet wurde, eine gerichtliche Zwangsvollstreckung angeordnet wurde bzw. die Sperrvoraussetzungen nach Ziff. 5.5 vorliegen oder eine solche Sperre erfolgt ist. Als Sicherheitsleistung kann der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 planmäßigen Rechnungen verlangt werden. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung ist RMe-NET nach entsprechender Mahnung mit dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den Anschluss zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 7. Vertragslaufzeit, Kündigung

**7.1** Verträge mit vereinbarter Mindestlaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monate, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss, Telefon-Flatrate), so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Für Anschluss und Tarifoptionen gilt eine Mindestvertragsdauer und Kündigungsfrist von 3 Monaten.

**7.2** Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für RMe-NET liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde:

- a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
- b) bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
- c) seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
- d) sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages, sofern der Betrag mindestens 75,00 Euro beträgt, in Verzug befindet oder
- e) zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird
- f) ein sonstiger wichtiger Grund besteht.

**7.3** Kündigt RMe-NET das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz zu, der einmalig bis zum Kündigungstermin zu zahlen ist. Berechnungsgrundlage für den Schadenersatz ist die Restlaufzeit des Vertrages und der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 Kalendermonate des Kunden (Restlaufzeit x durchschnittlicher Rechnungsbetrag). RMe-NET bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

**7.4** Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, so hat er der RMe-NET die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung eventuell notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen.

**7.5** Für die Portierung einer oder mehrerer Rufnummern der RMe-NET wird von RMe-NET ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt und ggf. im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen wird.

## 8. Haftung

**8.1** Für Sachschäden haftet RMe-NET nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); trifft RMe-NET hierbei nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadenersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten

für die Öffentlichkeit.

**8.2** RMe-NET haftet für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern RMe-NET nicht eine Garantie übernommen hat.

**8.3** Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

**8.4** Im Falle höherer Gewalt ist RMe-NET von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der RMe-NET stehen.

**8.5** Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt.

## 9. Gewährleistung und Eigentumsvorbehalt beim Verkauf von Waren

**9.1** Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften.

**9.2** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziff. 8 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

**9.3** Beim Verkauf von Sachen bleibt die Sache bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der RMe-NET.

## 10. Schlichtung

**10.1** Besteht zwischen dem Kunden und RMe-NET Streit darüber, ob RMe-NET die in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und 84 TKG vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erfüllt hat, kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

**10.2** Der Antrag kann im Online-Verfahren oder schriftlich per Brief oder Telefax gestellt werden. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn. Formulare für die Antragstellung sowie verfahrenstechnische Hinweise zur Antragstellung sind unter dieser Adresse oder im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) erhältlich.

## 11. Grundstückseigentümergeklärung

**11.1** RMe-NET kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde RMe-NET eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von RMe-NET betroffen ist (Nutzungsvertrag nach TKG).

**11.2** Falls der Grundstückseigentümer nach Abschluss des Vertrages die Anbringung von Vorrichtungen versagt, die zur Errichtung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind, kann RMe-NET vom Vertrag zurücktreten.

**11.3** Soweit RMe-NET das Zustandekommen des Vertrages vom Nutzungsvertrag abhängig gemacht hat, kann RMe-NET im Falle des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages die Fortsetzung des Vertrages davon abhängig machen, dass eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümer vorliegt oder dass geeignete Vorkehrungen von Seiten des Kunden geschaffen werden, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

## 12. Sonstiges

**12.1** Abweichungen von den vertraglichen Regelungen bedürfen der Schriftform, eine Änderung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

**12.2** Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen oder anderer Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Stand: November 2012

## ■ Datenschutz

### 1. Bestandsdaten

**1.1** Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis über die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen zu begründen und zu ändern. Hierunter fallen z.B. Ihre bei Auftragserteilung angegebenen Kundendaten sowie Ihre Benutzeridentifikationen, Passwörter, von Ihnen bei RMe-NET eingerichtete E-Mail-Adressen und Homepage-Adressen. Vor Begründung des Vertragsverhältnisses holt RMe-NET Bonitätsauskünfte über den Kunden bei Auskunfteien ein.

Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf das Vertragsende folgenden Jahres gelöscht, sofern sie nicht noch zu Abrechnungszwecken benötigt werden.

**1.2** Sofern Sie eingewilligt haben, verwenden wir Ihre Kundendaten für Ihre individuelle Kundenberatung (Werbung, allgemeine Kundenberatung, Marktforschung). Eine kommerzielle Verwendung der Daten durch Dritte ist nicht gestattet. Sie haben das Recht, die von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber RMe-NET zu widerrufen.

### 2. Verbindungs- und Nutzungsdaten

**2.1** Wir erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung und Abrechnung unserer vertraglichen Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Erfüllung von gesetzlichen Auskunftspflichten notwendig ist:

**2.2** Die Nummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Preise davon abhängen, die übermittelten Datenmengen, den vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst, die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen sowie ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit, sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Abrechnung notwendigen Verbindungsdaten. Im Rahmen von Internetzugangsdiensten wird auch die IP-Adresse sowie Beginn und Ende ihrer Zuteilung nach Datum und Uhrzeit gespeichert.

**2.3** Die Verbindungsdaten werden am Tag nach der Beendigung der Verbindung gelöscht, soweit sie nicht zu den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Zwecken (Abrechnung, Einzelverbindungs nachweis, Auskunftspflichten, Behebung von Störungen, Missbrauchsaufklärung im Einzelfall) noch benötigt werden. Zum Zweck der Abrechnung werden die Verbindungsdaten mit Versendung der Rechnung standardmäßig zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Preise gespeichert.

**2.4** Die Verbindungsdaten werden grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Versand der Rechnung gelöscht. Hat der Kunde jedoch innerhalb der Sechsmonatsfrist Einwendungen gegen die Rechnung erhoben, werden die Verbindungsdaten gespeichert, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

**2.5** Bei eventuellen Einwendungen des Kunden gegen die Rechnung sind wir von der Pflicht zur Vorlage der Verbindungsdaten zum Nachweis der Richtigkeit der Rechnung befreit, wenn und soweit wir diese Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtung bereits vollständig oder teilweise gelöscht haben.

**2.6** Im Übrigen werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung unserer sonstigen Dienste die hierfür erforderlichen personenbezogenen Nutzungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden gelöscht, soweit sie nicht mehr für die genannten Zwecke erforderlich sind.

**2.7** Für interne Bearbeitungszwecke (Rechnungserstellung von Verbindungsdaten) darf die RMe-NET die Daten und Berücksichtigung des TKG an Dritte weitergeben.

### 3. Abrechnungsdaten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlichen Daten (Abrechnungsdaten). Dies sind neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands-, Nutzungs- und Verbindungsdaten auch sonstige hierfür erhebliche Daten, wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlussperren, eingereichte Beanstandungen usw.

### 4. Einzelverbindungs nachweis

Bei der Verwendung eines Einzelverbindungs nachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses bzw. bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter über die Erfassung der Verbindungsdaten zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen. Auf dem Einzelverbindungs nachweis erscheinen nicht Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sofern die Inhaber der betreffenden Anschlüsse von der Bundesnetzagentur für Post und Telekommunikation in eine hierfür vorgesehene Liste eingetragen sind.

### 5. Rufnummernanzeige und -unterdrückung

**5.1** RMe-NET übermittelt standardmäßig die Anzeige der Nummer des Kunden. Der Kunde kann die Nummernanzeige für jeden abgehenden Anruf einzeln oder auf gesonderten Antrag dauernd unterdrücken – mit Ausnahme der Verbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr.

Auf gesonderten Antrag des Kunden wird die Rufnummer des Kunden bei ankommenden Verbindungen ständig unterdrückt.

**5.2** Wünscht der Kunde keine Aufnahme seiner Angaben in öffentliche Verzeichnisse, so wird die Anzeige der Rufnummer des Kunden nur auf gesonderten Antrag des Kunden bei abgehenden und bei ankommenden Verbindungen übermittelt.

### 6. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunft

**6.1** Auf Antrag des Kunden veranlasst RMe-NET die Aufnahme eines Kundendatensatzes (Name, Rufnummer, Adresse, ggf. zusätzliche Angaben) in das Kommunikationsverzeichnis der Deutschen Telekom, das als Basis für gedruckte Verzeichnisse, für elektronische Medien und zum Betreiben telefonischer Auskunftsdienste genutzt wird. Dabei kann der Kunde bestimmen, welche Angaben in dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen, dass die Eintragung nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt oder dass jegliche Eintragung unterbleibt. Der Kunde kann ferner bestimmen, dass sich die telefonische Auskunft auf die Rufnummer beschränkt oder dass jegliche telefonische Auskunft unterbleibt.

**6.2** Der Kunde kann der von ihm beantragten Nutzung seines Kundendatensatzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen.

**6.3** RMe-NET ist gesetzlich verpflichtet, Name und Adresse für die Inverssuche (Auskunft bestimmter Teilnehmerdaten aufgrund der Rufnummer) an Auskunftsanbieter herauszugeben. Der Kunde kann jederzeit der Freigabe seiner Adressdaten für die Inverssuche widersprechen. Die Daten werden grundsätzlich nur herausgegeben, wenn der Kunde einen Eintrag in ein Telekommunikationsverzeichnis gewünscht hat.

### 7. Anrufweiterrichtung

Der Kunde hat vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung (Anrufweiterrichtung) aus datenschutzrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem ankommende Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterrichtung einverstanden ist.

### 8. Auskunftsrechte

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, bei uns Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben, zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden und an welche Stellen sie übermittelt werden. Sollte sich herausstellen, dass wir falsche Daten über Sie gespeichert haben (z.B. weil sich diese geändert haben), wird RMe-NET diese unverzüglich berichtigen bzw. löschen.

### 9. Sonstiges

Im Übrigen richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch RMe-NET nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz, dem Telemediengesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.

Stand: November 2012